

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Stadtbahn im Landkreis Ludwigsburg“ – Bekanntmachungsdatum: 21. Dezember 2022

Aufgrund von § 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 15 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Stadtbahn im Landkreis Ludwigsburg auf ihrer Sitzung am 15.11.2022 folgende geänderte Ehrenamtssatzung beschlossen:

signiert von:

Melanie Raad

am: 20.12.2022

mit:

digiSeal®
by secrypt



**Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
beim Zweckverband Stadtbahn im Landkreis Ludwigsburg**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Stadtbahn im Landkreis Ludwigsburg hat am 21. Juni 2021 eine Ehrenamtssatzung verabschiedet und am 15. November 2022 mit folgendem Wortlaut geändert und beschlossen:

**§ 1
Verbandsvorsitzende**

- (1) Für die Ausübung ihres Amtes und an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls erhalten
 - a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro
 - b) die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro
- (2) Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind für den Verbandsvorsitzenden und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden auch die Aufwandsentschädigungen für die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung abgegolten.

**§ 2
Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates**

- (1) Die Mitglieder (§7 (2) Verbandssatzung) der Verbandsversammlung erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung – unabhängig von deren Anzahl und Dauer – eine jährliche Aufwandsentschädigung von 250 €. Im Jahr der Wahl wird diese pauschale Entschädigung nur anteilig für die Anzahl der Monate der Amtszeit gerechnet.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats (§10 (1) Satz 2 Verbandssatzung) erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

Verwaltungsrats – unabhängig von deren Anzahl und Dauer – eine jährliche Aufwandsentschädigung von 250 €. Im Jahr der Wahl wird diese pauschale Entschädigung nur anteilig für die Anzahl der Monate der Amtszeit gerechnet.

- (3) Die ersten Stellvertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung (§7 (4) Satz 3 Verbandssatzung) und die allgemeinen Stellvertreter nach § 7 (1) Satz 2 Verbandssatzung sowie die jeweiligen ersten Stellvertreter im Amt der Mitglieder des Verwaltungsrats (§10 (1) Satz 3 Verbandssatzung) erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine jährliche Aufwandsentschädigung von 50 € – unabhängig von der Anzahl der Teilnahmen und der Dauer.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende des Jahres nachträglich ausgezahlt.

§3 Versteuerung

Die Versteuerung aller gezahlten Beträge obliegt, soweit erforderlich, jedem ehrenamtlich Tätigen in eigener Verantwortung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelung gilt ab dem 01. Januar 2022.

Ludwigsburg, den 15.11.2022



Dietmar Allgaier
Verbandsvorsitzender



Frank von Meißner
Geschäftsführer

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO), des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder aufgrund der GemO oder des GKZ beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 GKZ unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.